

Anfrage

der Abgeordneten Mag.^a Silvia Moser MSc.

gemäß 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

betreffend **Interessenskonflikte, Unvereinbarkeits- und Befangenheitsvermutungen in der NÖ Landesgesundheitsagentur**

Gerade in einer derart großen Organisation wie der Landesgesundheitsagentur ist es wichtig, für korrekte Beschäftigungsverhältnisse zu sorgen. Engagierte Mitarbeiter:innen haben des öfteren auch nebenberufliche Engagements. Umso wichtiger ist es, diese Doppel- oder Mehrfachfunktionen auf Interessenskonflikte, Befangenheit und Unvereinbarkeiten zu überprüfen.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

A) Mag. Mag. (FH) Konrad Kogler:

Vorstand LGA und „Top-Referent“ FH Wr. Neustadt im Bachelor-Studium
Polizeiliche Führung

1. Im §11 (2) LGA-Gesetz ist ein Wettbewerbsverbot ausgesprochen: „Die Vorstandsmitglieder haben sich ausschließlich dem Dienst der NÖ LGA zu widmen und dürfen ohne Zustimmung durch den Aufsichtsrat keine Nebenbeschäftigung ausüben.“
 -) Gibt es eine Zustimmung des Aufsichtsrates zur Nebenbeschäftigung von Mag. Mag. (FH) Kogler als „Top-Referent“ an der FH Wr. Neustadt? Wann wurde die Zustimmung erteilt? Ist die Zustimmung im Protokoll der Aufsichtsrats-Versammlung niedergeschrieben und nachzulesen?
 -) Geht Mag. Mag. (FH) Kogler weiteren Nebenbeschäftigungen nach? Wenn ja, bitte um genaue Beschreibung der Tätigkeiten und Zustimmung des Aufsichtsrates der LGA.
2. Befangenheit als Vorstand der LGA gegenüber Mag. Dr. Michael Fischer, MSc.

Mag. Mag. (FH) Kogler ist in der LGA als Vorstand Vorgesetzter von Mag. Dr. Michael Fischer, MSc. (Leiter der Abteilung Forschung & Innovation) – andererseits ist Mag. Dr. Michael Fischer, MSc. als Leiter der Fakultät Sicherheit, Masterstudiengang Strategisches Sicherheitsmanagement und Leiter Lehrgang Polizeiliches Lehren an der FH Wr. Neustadt Vorgesetzter von Mag. Mag. (FH) Konrad Kogler als „Top-Referent“ an der FH Wr. Neustadt im Bachelor-Studium Polizeiliche Führung an der Fakultät Sicherheit.

 -) Bitte um Begründung, warum hier kein Interessenskonflikt vorliegt?
 -) Bitte um Begründung, warum hier keine Unvereinbarkeit vorliegt?
 -) Bitte um Begründung, warum hier keine Befangenheit vorliegt?

Im März 2019 wurde Mag. Mag. (FH) Kogler zum Geschäftsführer für Personal und Organisation der NÖ Landeskliniken-Holding bestellt. In der Ausschreibung war damals als Anforderung angeführt: „Für die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Führungsaufgabe erwarten wir ein abgeschlossenes rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium ...“ Die Tätigkeit als Geschäftsführer in der NÖ Landeskliniken-Holding führte im Februar 2020 zur Bestellung zum Vorstand in der LGA.

Mag. Mag. (FH) Kogler verfügt weder über ein rechts- noch ein wirtschaftswissenschaftliches Studium. Ein Studium der Philosophie an der Universität Wien mit Schwerpunkt Rechtswissenschaften, wie in der Biographie auf der Homepage der LGA zu lesen, ist an der Universität Wien nicht bekannt.

-) An welcher Universität hat Mag. Mag. (FH) Kogler das Studium der Philosophie mit Schwerpunkt Rechtswissenschaften absolviert?
-) Mit welcher Begründung wurde Mag. Mag. (FH) Kogler zu einem Geschäftsführer der NÖ Landeskliniken-Holding bestellt, obwohl er die Grundvoraussetzung eines Studiums der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften nicht erfüllte?
-) Welche Ausbildung und Qualifikation ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Vorstand der LGA NÖ?
-) Warum wurde die Funktion eines Vorstandes der LGA nicht ausgeschrieben?

B) Mag. Dr. Michael Fischer, MSc.

Leiter der Abteilung Forschung & Innovation in der LGA und gleichzeitig Leiter der Fakultät Sicherheit, Masterstudiengang Strategisches Sicherheitsmanagement und Leiter Lehrgang Polizeiliches Lehren an der FH Wr. Neustadt

-) Bitte um Begründung, warum hier kein Interessenskonflikt vorliegt?
-) Bitte um Begründung, warum hier keine Unvereinbarkeit vorliegt (Vorgesetzter und zugleich Mitarbeiter von Mag. Mag. (FH) Kogler)?
-) Bitte um Begründung, warum hier keine Befangenheit vorliegt (Vorgesetzter und zugleich Mitarbeiter von Mag. Mag. (FH) Kogler)?
-) Die Leitungsfunktion an einer Fakultät und von Lehrgängen erfordert vollste Aufmerksamkeit, Engagement und die Anwesenheit zu üblichen Arbeitszeiten tagsüber. Wie ist dies bei Mag. Dr. Michael Fischer mit seiner Beschäftigung in der LGA vereinbar?
-) In welchem Vertragsverhältnis steht Mag. Dr. Michael Fischer MSc mit dem Land NÖ bzgl. seiner Leitung der Abteilung Forschung & Innovation in der LGA? (Angestellter, Werkvertrag, etc.)?
-) Wie hoch ist das wöchentliche vertraglich festgelegte Stundenausmaß für diese Leitungsfunktion?

C) Josef Schmoll

Präsident Rotes Kreuz Niederösterreich und Beschäftigter im Facility Management der Shared Services GmbH.

1. Josef Schmoll führt im Namen des Roten Kreuzes NÖ Vertragsverhandlungen mit dem Land NÖ und ist zugleich Beschäftigter des Landes NÖ. Im Dezember 2020 wurde ein neuer Rettungsdienstevertrag zwischen dem Landes NÖ mit den Rettungsorganisationen abgeschlossen, federführend bei den Verhandlungen war Josef Schmoll.

-) Bitte um Begründung, warum hier kein Interessenskonflikt vorliegt?
-) Bitte um Begründung, warum hier keine Befangenheit vorliegt?
-) Wie wurde sichergestellt, dass alle Bestimmungen des BAK-G eingehalten wurden?
-) In welchem Vertragsverhältnis steht Josef Schmoll mit dem Land NÖ bzgl. seiner Beschäftigung im Facility Management der Shared Services GmbH. (Angestellter, Werkvertrag, etc.)?
-) Wie hoch ist das wöchentliche vertraglich festgelegte Stundenausmaß in seiner Funktion im Facility Management?

D) Mag. Alexandra Pernsteiner-Kappl

Leitung Vorstandsbüro und Prävention in der LGA und Geschäftsführerin „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH

-) Bitte um Begründung, warum hier kein Interessenskonflikt vorliegt?
-) Bitte um Begründung, warum hier keine Unvereinbarkeit der beiden Funktionen vorliegt?
-) Wie ist das Vertragsverhältnis mit „Tut gut!“ (Anstellungsverhältnis, Werkvertrag, etc.)?
-) Wie hoch ist das wöchentliche Stundenausmaß als Geschäftsführerin von „Tut gut!“
-) In welchem Vertragsverhältnis steht Mag. Alexandra Pernsteiner-Kappl mit dem Land NÖ bzgl. ihrer Beschäftigung für die Leitung Vorstandsbüro und Prävention (Angestellte, Werkvertrag, etc.)?
-) Wie hoch ist das wöchentliche vertraglich festgelegte Stundenausmaß für die Leitung Vorstandsbüro und Prävention?
-) Liegt hier ein doppeltes Beschäftigungsverhältnis im NÖ Landesdienst vor?